

Publication des Unfehlbarkeitsdogmas in Sachsen unterblieben ist, dagegen behauptet wird, daß gleichwohl eine „hirtenamtliche“ Verkündigung durch die am 18. Juni 1871 geschehene Verlesung eines Hirtenbriefes stattgefunden habe, welcher von den in Fulda versammelten deutschen Bischöfen im Mai jenes Jahres verfaßt war.

2. Die Königl. Staatsregierung erkennt in Gemäßheit von § 3 des Mandats vom 19. Februar 1827 nur Dasjenige für amtlich und formell publicirt an, dessen Publication von der katholischen Kirchenbehörde unmittelbar nachgesucht und durch Ertheilung landesherrlicher Genehmigung gestattet worden ist. Eine solche Publication hat, wie von mir bereits in der Sitzung dieser Hohen Kammer vom 1. März d. J. mit voller Bestimmtheit erklärt worden ist, bezüglich des angeführten Dogmas in Sachsen nicht stattgefunden, nachdem auf ein, die Ermächtigung hierzu betreffendes Gesuch die Bescheidung ertheilt worden ist, daß das Ministerium die Gewährung des landesherrlichen Placet zu beantragen nicht in der Lage sei. Die Verlesung jenes Fuldaer Hirtenbriefes konnte in keiner Weise die Bedeutung einer Publication des Dogmas in Sachsen haben. Sie geschah aus Anlaß der Veranstaltung einer kirchlichen Feier des 25 jährigen Jubiläums des Papstes und sein Inhalt bezog sich in der Hauptsache auf diese letztere, während der Beschlüsse des vaticanischen Concils nur in einem einleitenden Rückblicke gedacht wurde, welcher die Anschauungen einer in Sachsen mit keiner amtlichen Autorität bekleideten Versammlung wiedergab.

3. Diese Auffassung drängt sich von selbst aus den angeführten Thatsachen auf. Sie ist diejenige der Königl. Staatsregierung, welche überall, wo es sich um praktische Consequenzen derselben für das Staatsleben handelt, hiernach verfahren wird.

Durch diese erneute öffentliche Erklärung hält die Königl. Staatsregierung die angeregte Angelegenheit umsomehr für erledigt, als das „Katholische Kirchenblatt“ nicht den Charakter eines amtlichen Organs der katholischen Kirchenbehörde hat, sondern lediglich ein Privatunternehmen ist, dessen Artikel keinerlei officiële Bedeutung zukommt. Der Herr Abgeordnete hat zwar in seiner heutigen Begründung das Gegentheil behauptet; da er aber gleichzeitig den Charakter des Blattes als den eines bloßen Parteiblattes bestimmt hat, so überhebt er mich selbst der Nothwendigkeit, die von der Regierung aufgestellte Ansicht näher zu begründen. Ebenso kann ich es dem Herrn Abgeordneten getrost überlassen, die Behauptung der Existenz eines allerdings kaum glaublichen Gerüchts zu begründen, wonach die sächsische Regierung sich nachsichtig verhalte gegen angeblich jesuitische und ultramontane Umtriebe, oder den Nachweis zu liefern, daß die sächsische Regierung nicht sei: gut sächsisch, gut deutsch und gut protestantisch.

(Bravo rechts.)

Abg. Ludwig: Ich behalte mir Weiteres vor.

Präsident Dr. Schaffrath: Der zweite Gegenstand der heutigen Tagesordnung ist der Bericht der ersten Deputation über das Königl. Decret Nr. 10, die wegen Abänderung einiger Bestimmungen der Taxordnungen für die Advocaten erlassene Verordnung betreffend.

(Königl. Decret Nr. 10 nebst Beifuge, s. Beil. z. d. Mittheil.: Decrete 2 Bd. S. 379 flg.
Bericht A. der ersten Deput., s. Beil. z. d. Mittheil.: Berichte d. II. Kr. 1 Bd. S. 1 flg.)

Der Herr Berichterstatter hat die Rednerbühne zu betreten. Wünscht derselbe das Wort?

Wird verneint.

Es hat das Wort der Abg. Barth.

Abg. Barth (Stenn): Daß die Gebührensätze der Advocaten in der alten Taxordnung theilweise zu niedrig sind, wird seine Richtigkeit haben, es würden ja sonst diese Herren nicht um Erhöhung nachgesucht haben und es würde ja die Regierung und Ständeversammlung auch nicht darauf eingegangen sein. Es fragt sich nur, ob die neue Normirung der Gebührensätze eine zweckmäßige ist. Der vorliegende Bericht macht leider insofern eine Ausnahme von der Regel, als die Sache bloß von einer Seite beleuchtet ist. Gleich auf der ersten Seite des Berichtes heißt es:

„die Deputation habe sich die Frage vorzulegen gehabt, ob auch diese Gebührenerhöhung ausreichend sei oder ob man sie nicht noch weiter ausdehnen solle.“

Hauptsächlich deshalb scheint es mir nöthig, weil jede Sache zwei Seiten hat, die Frage auch von der anderen Seite etwas näher zu erörtern. Mir scheint nämlich doch, daß die verschiedenen Sätze etwas zu hoch sind. Es beträgt die Erhöhung theilweise 100 Procent, mitunter 200 Procent in manchen Fällen und gerade in sehr wichtigen Fällen sogar über 600 Procent. Ich werde deshalb einige Vergleiche anführen und zunächst nur solche nehmen, wo der Unterschied zwischen der alten Taxordnung und der neuen nicht sehr bedeutend ist.

Nach der alten Taxordnung kann ein Advocat liquidiren: für eine Besprechung 10 Ngr. bis 1 Thlr., nach der neuen ist der Satz von einem halben bis 2 Thlr., also ziemlich 100 Procent erhöht. Ich glaube aber, daß das in vielen Fällen nicht zu hoch ist.

Ich will nun weiter anführen, was für die Abhaltung eines auswärtigen Termins liquidirt werden kann, und zwar für den Fall, wo der ganze Tag mit 24 Stunden gebraucht wird, mit Uebernachtung.

Dafür kann liquidirt werden:

10 Thlr. Reisegebühren.